

ausgeantwortet, nicht besitzen. Inwiefern zugleich die ursprüngliche Stärke der Auflage und der schon statt gefundene Vertrieb auszumitteln, und die Wiederherbeischaffung der bereits vertriebenen Exemplare zu veranlassen sei, wird von dem Ministerium in geeigneten Fällen besonders angeordnet werden.

§. 50. Strafe des Vertriebs verbotner Schriften und inländischen Verlags ohne Censurschein. (Mand. v. J. 1812. III. 5.)

Ein besonderes Angelöbniß der Buchhändler soll künftig nicht weiter Statt finden.

Es sind aber Buchhändler, Commissionaire, Buchdrucker, Buchbinder und Antiquare, welche Schriften gegen ein erlassenes Verbot, und inländische Verleger, welche Verlagsartikel ohne durch einen Censurschein dazu berechtigt zu sein (§. 33. bis 38.), vertreiben, oder in dem §. 49. gedachten Fälle Exemplare zurückhalten, mit Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

§. 51. Zur Führung der Untersuchungen competente Behörden.

Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretung der Vorschriften in gegenwärtiger Verordnung gehört ohne Unterschied der Fälle in erster Instanz vor die Ortsobrigkeiten. Die Berichte auf Recurse sind jederzeit an die Kreisdirectionen zu richten.

§. 52. Ausmittlung unbekannter Verfasser beleidigender Schriften.

Auch die Ausmittlung des ungenannten und unbekanntem Verfassers einer Druckschrift, welche Beleidigungen und Anschuldigungen enthält, auf Antrag des Beleidigten oder Angeschuldigten für den Zweck zu suchender rechtlicher Genugthuung, gehört vor die Polizeibehörden, und daher in erster Instanz vor die Ortsobrigkeiten.

Anträge dieser Art sind zunächst an die Obrigkeit des Herausgebers, wenn dieser aber nicht bekannt ist, an die des Verlegers zu richten. Die Obrigkeit hat, dafern sie die als solche ausgehobenen Aeußerungen für beleidigend oder für Gegenstände strafrechtlicher Verfolgung erkennt, die genannten Personen, mittels des im Civilproceß gewöhnlichen Zwangsverfahrens, zur Angabe des Verfassers und, nach Befinden, zur eidlichen Bestärkung ihrer Angaben anzuhalten.

Die rechtliche Verfolgung gegen die ausgemittelten Verfasser oder, wenn diese unbekannt bleiben, gegen die Herausgeber der Schrift, gehört vor die Gerichte.

§. 53. Wirkungen einer hierländischen Druckgenehmigung in Bezug auf Verantwortung und Schäden.

Rücksichtlich der Untersuchung und Bestrafung der durch Druckschriften begangenen Vergehen bewendet es bei den Bestimmungen im §. 13. des Gesetzes über Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden vom 28. Januar 1835.

Der Unterdrückung einer anstößigen Druckschrift steht die erfolgte Druckgenehmigung in keinem Falle entgegen. Die Unterdrückung wird jedoch solchenfalls soviel möglich auf einzelne Bogen und Blätter beschränkt und dem Verleger der dadurch erwachsende Schaden, nach dem Betrage der von ihm aufgewendeten Kosten, aus der Staatscasse ersetzt, ein Er-

satz des an den Verfasser gezahlten Honorars aber in keinem Falle geleistet werden.

§. 54. Nachdruck.

Sowie nach dem Gesetze über privilegirte Gerichtsstände etc., vom 28. Januar 1835. §. 23., Streitigkeiten über das Eigenthum und Verlagsrecht an Büchern und an den Geisteswerken, insonderheit auch soviel den Anspruch auf Ersatz des durch den Nachdruck zugefügten Schadens anlangt, vor die Gerichte gehören, so ist diesen auch die Bestrafung des Nachdrucks, ingleichen die Beschlagnahme und Confiscation der als Nachdruck anzusehenden Erzeugnisse der Presse zu überlassen. Die Competenz der Presspolizeibehörden rücksichtlich des Nachdrucks beschränkt sich daher auf diejenigen Arten der polizeilichen Thätigkeit, welche entweder die Verhinderung beabsichtigter, oder die vorläufige Ermittlung begangener Verbrechen, ihrer Urheber, Theilnehmer und Gegenstände, oder die augenblickliche Ergreifung der zur Begründung der Untersuchung erforderlichen Maßregeln bezwecken.

§. 55. Privilegiengesuche.

Gesuche um Privilegien zum Schutze des Eigenthums an Geistes- und Kunstwerken aller Art, insofern dergleichen, der Bestimmung §. 40. und 41. ungeachtet, künftighin noch gewünscht werden, sind bei dem Ministerium des Innern anzubringen.

§. 56. Concession zu Herausgabe neuer Zeitschriften. (Mand. v. 10. Aug. 1812. II. 2. a.)

Zur Herausgabe einer solchen neuen Zeitschrift, die, vermöge ihrer Tendenz, nicht blos für die Gelehrtenwelt, sondern für das größere Publicum bestimmt ist, oder welche Politik und Tagesgeschichte und Urtheile darüber in ihren Bereich zieht, bedarf es auch fernerhin einer Concession. Gesuche darum sind bei der Kreisdirection anzubringen, welche sie, mit Abgabe ihres Gutachtens über den jedesmal einzureichenden Plan der Zeitschrift und die Persönlichkeit des Redacteurs dem Ministerium des Innern vortragen wird. Letzteres wird bei Ertheilung einer dergleichen Concession jedesmal den Vorbehalt des Widerrufs aussprechen. Weder bei dem Ministerium des Innern, noch bei der Kreisdirection sollen dafür Kosten berechnet werden.

§. 57. Verbot des Drucks der Zeitschrift vor beigebrachter Concession.

Die Censoren werden die Genehmigung zum Druck einer neuen Zeitschrift der §. 56. gedachten Art versagen, so lange nicht die Concession zu deren Herausgabe beigebracht ist. Zweifel darüber: ob eine solche, nach der Tendenz der Zeitschrift, erforderlich sei? entscheidet die betreffende Kreisdirection auf Bericht des Censors an das ihm vorgesezte Censurcollegium, dessen Vorsitzender die Frage an die Kreisdirection zu bringen hat.

§. 58. Angabe des Redacteurs und der Druckerei. (Provisor. Bundesbeschluß v. J. 1819. §. 9.)

Auf jedem Hefte einer Zeitschrift, oder, wenn selbige in einzelnen Blättern erscheint, auf jedem Blatte derselben, ist der Name des verantwortlichen Redacteurs und der Druckerei, in welcher sie gedruckt wird, anzugeben.